

Flecken Harpstedt



Ortsrecht

Stand: Januar 2021

1. Satzungen

- 1.1. Hauptsatzung des Fleckens Harpstedt
- 1.2. Geschäftsordnung des Fleckens Harpstedt
- 1.3. Aufwandsentschädigungssatzung
- 1.4. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Flecken Harpstedt
- 1.5. Straßenausbaubeitragsatzung
- 1.6. Vergnügungssteuersatzung
- 1.7. Hundesteuersatzung
- 1.8. Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Einstellplätze
- 1.9. Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB
- 1.10. Satzung zur Festsetzung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr.2 BauGB v. 14.01.1999
- 1.11. Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen bei verkehrsberuhigter Herstellung von Erschließungsstraßen
- 1.12. Satzung zum Ausbau der I. Kirchstraße zur Ergänzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand
- 1.13. Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen beim verkehrsberuhigten Ausbau der Stichstraße "Am Großen Wege"
- 1.14. Verwaltungskostensatzung des Fleckens Harpstedt
- 1.15. Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen der Erschließungsanlagen "Kastanienallee" und "Am Kleinen Wege"
- 1.16. Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen bei verkehrsberuhigter Herstellung von Erschließungsanlagen
- 1.17. Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen beim Ausbau der Straße „Im Bookhopsfeld“

1. Satzungen

1.1. Hauptsatzung des Fleckens Harpstedt

H A U P T S A T Z U N G der Gemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 14. Juli 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen HARPSTEDT und die Bezeichnung "Flecken".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen des "Flecken" Harpstedt zeigt auf einem blau-weißen Schild eine goldene Harfe.
- (2) Die Farben des "Flecken" Harpstedt sind: blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Harfe und die Umschrift "Flecken Harpstedt, Landkreis Oldenburg".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 30.000 DM nicht übersteigt.
- (3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:
Sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 30.000 DM nicht überschritten werden.
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (4) Für folgende Rechtsgeschäfte gelten abweichend von Abs. 3 folgende Wertgrenzen:
 1. Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 DM
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 12.000 DM jährlich.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5**Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

Der/Die Bürgermeister/in - das ist der/die Ratsvorsitzende und Repräsentant der Gemeinde - wird durch den/die 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 6**Gemeindedirektor/in, Vertreter/in**

(1) Der/Die jeweilige hauptamtliche Gemeindedirektor/in der Samtgemeinde Harpstedt ist nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in der Gemeinde Harpstedt.

(2) Den/Die allgemeine Vertreter/in des/der nebenamtlichen Gemeindedirektors/Gemeindedirektorin der Gemeinde Harpstedt beruft der Rat der Gemeinde Harpstedt.

§ 7**Verwaltung**

(1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden, soweit sie nicht durch Bedienstete der Samtgemeinde erledigt werden, durch Angestellte und Arbeiter/innen erfüllt, deren Dienstvorgesetzte/r der/die Gemeindedirektor/in ist.

(2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der/die Gemeindedirektor/in Dienst- und Geschäftsanweisungen. Er/Sie kann die Dienst- und Geschäftsanweisung der Samtgemeinde Harpstedt für die Gemeindeverwaltung für verbindlich erklären.

§ 8**Einwohnerversammlungen**

(1) Der/Die Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der/Die Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9**Beschwerden an den Gemeinderat**

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Werden Eingaben von mehreren Personen vorgelegt, haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Harpstedt vertritt. Der/Die Bürgermeister/in leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.

(3) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden kann dem Verwaltungsausschuss übertragen werden, sofern für die Angelegenheit nicht der Gemeinderat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.

§ 10
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in der Kreiszeitung (Ausgabe für die Landkreise Diepholz und Oldenburg) veröffentlicht.
- (4) Die Bekanntmachungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates werden an der Aushangtafel in der Samtgemeindeverwaltung bekannt gemacht.

§ 11
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 19.01.1982 außer Kraft.

Harpstedt, 14.07.1997

(Pergande)
Bürgermeister

(Claußen)
Gemeindedirektor

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 14.07.97

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 16.07.1998 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14. Juli 1997 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der/Die jeweilige hauptamtliche Bürgermeister/in in der Samtgemeinde Harpstedt ist nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in der Gemeinde Harpstedt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 16.07.1998

(Pergande)
(Bürgermeister)

(Uwe Cordes)
(Gemeindedirektor)

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 14.07.97

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14. Juli 1997 beschlossen:

§ 1

§ 3 enthält folgende Fassung:

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 20.000 € nicht übersteigt.

(3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 20.000 € nicht überschritten werden.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(4) Für folgende Rechtsgeschäfte gelten abweichend von Abs. 3 folgende Wertgrenzen:

1. Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 6.000 €.

2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 8.000 € jährlich.

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg" veröffentlicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Harpstedt, den 13.12.2004

(Pergande)
(Bürgermeister)

(Uwe Cordes)
(Gemeindedirektor)

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 13.12.2005

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.21996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.12.2005 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der/Die Bürgermeister/in – das ist der/die Ratsvorsitzende/r und Repräsentant der Gemeinde – wird durch 2 gleichberechtigte Vertreter/innen vertreten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Harpstedt, den 25.06.2007

(Bürgermeister)
Werner Richter

L.S.

(Gemeindedirektor)
Uwe Cordes

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 20.10.2011

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen. Die Reihenfolge der Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Harpstedt, 24.10.2011

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Stellv. Gemeindedirektor

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 14. Juli 1997

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (ursprünglich 10) wird folgender Absatz 5 neu hinzugefügt:

(5) Das zusätzliche Einstellen des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

1.2. Geschäftsordnung des Fleckens Harpstedt

GESCHÄFTSORDNUNG des Fleckens Harpstedt

Nach § 69 NKomVG vom 23.12.2010 (Nds. GVBl. S. 382) in der z. Zt. geltenden Fassung beschließt der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 27.03.2017 die folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Der/Die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift und Emailadresse (soweit vorhanden) zeitnah dem Gemeindedirektor mitzuteilen.
- (2) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall vorliegt.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der/Die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung nach § 59 Abs. 3 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern werden nicht berücksichtigt, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Rates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.
- (4) Zu Beginn und zum Schluss jeder öffentlichen Ratssitzung ist eine Einwohnerfragestunde vorgesehen. Der/die Ratsvorsitzende hat das Recht, diese jederzeit zu beenden.
- (5) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Ratsmitglieder sind ausgeschlossen.
- (6) Die öffentlichen Sitzungsunterlagen und Protokolle werden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 4 Sitzungsleitung

- (1) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Sind Ratsmitglieder an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder

die Wahl. Will der/die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er/sie den Vorsitz solange an seinen/ihren Vertreter/in ab.

§ 5 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung von Protokollen
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Bericht des Gemeindedirektors
8. Einwohnerfragestunde
9. Behandlung der Tagesordnungspunkte
10. Anfragen und Anregungen
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung der Sitzung

§ 6 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann der/die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (5) Der Gemeindedirektor / die Gemeindedirektorin gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Der Gemeindedirektor / die Gemeindedirektorin ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

- (1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf Schluss der Aussprache und Abstimmung
 - auf Überweisung an einen Ausschuss
 - auf Nichtbefassung.
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Im Übrigen wird auf § 66 NKomVG verwiesen.

- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt bei Bedarf zwei Stimmzähler/innen.

§ 9 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handzeichen gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen. Im Übrigen wird auf § 67 NKomVG verwiesen.
- (2) Der/Die Ratsvorsitzende bestimmt bei Bedarf zwei Stimmzähler/innen.

§ 10 Anfragen

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Bürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Weitere Anfragen gemäß § 5 Nr. 10 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in eingereicht werden.

§ 11 Sitzungsordnung

- (1) Der/Die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Ratsvorsitzende kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der/Die Ratsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der/Die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll jedem Ratsmitglied alsbald nach jeder Sitzung übersandt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.
- (4) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen und Ratsherren.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten nach dem NKomVG und dieser Geschäftsordnung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem/der Ratsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der/Die Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat und den/die Gemeindedirektor/Gemeindedirektorin.

§ 14 Ausschüsse des Rates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen.
- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zu übersenden.

§ 15 Verwaltungsausschuss

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 i.V.m. § 106 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt für den Verwaltungsausschuss eine Woche. Die Tagesordnung und die erforderlichen Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind allen Ratsmitgliedern zuzusenden.
- (3) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in zu verständigen.
- (4) Die Protokolle des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zu übersenden.

§ 16 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Rat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Harpstedt, 27. März 2017

(Wachholder)
Bürgermeister

1.3. Aufwandsentschädigungssatzung

Satzung des Flecken Harpstedt über Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 71 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 24. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied des Flecken Harpstedt und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalles werden nur im Rahmen dieser Satzung bezahlt.

(2) Mit der Zahlung von Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten sowie der Erstattung von Verdienstausfall sind alle Ansprüche auf Ersatz der in der Wahrnehmung des Mandats erwachsenen Kosten abgegolten.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

(4) Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

(5) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 120,00 €. Ratsmitglieder, die auch Beigeordnete sind erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 140,00 €. Mitglieder des Rates, die ihre Unterlagen ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten zusätzlich monatlich 10,00 €.

(2) Personen, die nicht dem Rat angehören, aber zur fachlichen Beratung gesondert eingeladen wurden, erhalten ein jeweiliges Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	300,00 €
b) an die gleichberechtigten Vertreter	100,00 €
c) an Fraktionsvorsitzende	100,00 €
zuzüglich 5,00 € je Fraktionsmitglied	

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4 Umlegungsausschuss

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € sowie eine Aufwandsentschädigung von 12,50 € je angefangene Stunde. Der

Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 150,00 €, max. 300,00 € im Monat.

(2) Fahrtkosten für die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nach den Sätzen des § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes erstattet.

§ 5 Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen Gemeindedirektor und seinen allgemeinen Vertreter

(1) Der nebenamtliche Gemeindedirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €.

(2) Der allgemeine Vertreter des Gemeindedirektors erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.

§ 6 Reisekostenvergütung

Für von der Gemeinde Harpstedt angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

Zugrundeulegen ist die Reisekostenstufe des Gemeindedirektors. Sitzungsgelder werden daneben nicht gezahlt.

§ 7 Verdienstaussfall

(1) Neben ihrer Aufwandsentschädigung haben Mitglieder des Rates und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Anspruch auf Entschädigung für einen Verdienstaussfall.

(2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstaussfall ist von der Mandatsträgerin / vom Mandatsträger zu erbringen.

(3) Der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Verdienstaussfall infolge der Mandatsausübung wird bis zum Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde ersetzt.

(4) Der Nachweis erfolgt bei Arbeitnehmern durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung kann die Verdienstaussfallentschädigung auch in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung durch die Gemeinde erstattet wird.

Bei selbständig Tätigen ist der letzte Einkommensteuerbescheid, eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder des Steuerberaters über das zu versteuernde Einkommen vorzulegen.

(5) Ratsfrauen und Ratsmänner, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstaussfall geltend machen, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 € je Stunde.

(6) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach den o.g. Absätzen geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 € je Stunde.

(7) Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder erhalten auf Nachweis neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche Entschädigung für eine erforderliche Kinderbetreuung für Kinder, die in ihrem Haushalt leben. Der Pauschalstundensatz beträgt 10,00 € je Stunde. Diese Regelung gilt entsprechend für im Haushalt lebende pflegebedürftige Personen.

(8) Eine Verdienstaussfallentschädigung wird nur für Zeiten gezahlt, in denen normalerweise Arbeitstätigkeiten ausgeübt werden, das heißt, werktags von 8.00 bis 19.00 Uhr. Die Entschädigung wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer.

§ 8 Ruhensvorschriften

(1) Entschädigungen nach dieser Satzung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats entsprechend den Vorschriften des NKomVG.

(2) Wird die Aufgabe von einem ehrenamtlich Tätigen wegen Verhinderung länger als zwei Monate ununterbrochen nicht wahrgenommen, entfallen Entschädigungsansprüche für den über zwei Monate hinausgehenden Zeitraum. Für diese Zeit erhält der jeweilige Vertreter die zustehende Entschädigung; § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 mit Ausnahme von § 5 in Kraft. Die Regelung des § 5 tritt zum 01. November 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Harpstedt vom 07.03.2002, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 19.03.2012 zum 31.12.2015 -mit Ausnahme von § 5-, außer Kraft. Die Regelung von § 5 tritt zum 31.10.2016 außer Kraft.

Harpstedt, den 24. Oktober 2016

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

1.4. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Flecken Harpstedt

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Flecken Harpstedt

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches i.d.F.d. Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V.m. § 6 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F.d. Bekanntmachung v. 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 05. Oktober 1987 folgende Erschließungsbeitragssatzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Flecken Harpstedt entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

1. die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
2. die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
3. die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
4. öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

§ 3 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für

1. Straßen und Wege zur Erschließung von Baugrundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 16 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 21 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind.,

2. Straßen, Wege und öffentliche Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit einer zulässigen Bebauung von
 - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 10 m,
 - b) über zwei Geschosse bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
 - c) über vier Geschosse bis zu einer Breite von 15 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind.
3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m, wenn sie beidseitig und bis zu 15 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 4 m und bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke.
8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.

(3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.

(4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsstraße durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.

(5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht zu den den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

(6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

(7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v.H., mindestens aber um 8 m.

§ 4

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen
 - b) die Freilegung
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
 - f) die Mopedwege,
 - g) die Gehwege,
 - h) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - i) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
 - n) die Herrichtung der Grünanlagen,
 - o) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall- und Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes.

- (2) Der Beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
- a) den Wert der von dem Flecken aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer Erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S.d. § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 5

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

§ 6

Anteil des Fleckens am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt der Flecken 10 v.H.

§ 7

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils des Fleckens (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossen. Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. e) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen;
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von lit. c) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Ziff. 2 lit. e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Ziff. 2 berücksichtigt.

Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach Ziff. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m Höhe

des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(4) Die nach Ziff. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

- a) **mit 0,5**, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt wird;
- b) **mit 1,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BBauG) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- c) **mit 2,0**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
- d) **mit 2,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt;
- e) die vorstehende Regelung zu lit. b) - d) gilt nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 3 S. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) - e) überschritten wird;
- g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücken. Dabei gelten bei industriell genutzten oder industriell nutzbaren Grundstücken, die bebaut oder bebaubar sind, je angefangene 2,80 m tatsächliche oder zulässige Gebäudehöhe als ein Vollgeschoss;
- h) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

§ 8

Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i.S.v. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 7 Ziff. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 1/2 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 7 Ziff. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage i.S.v. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

(4) Werden Grundstücke durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 7 Ziff. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 7 Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jeder Grünanlage nur zu 1/2 in Ansatz gebracht, wenn Beiträge für weitere Anlagen erhoben worden

sind oder erhoben werden dürfen.

(5) Grenzt ein Grundstück sowohl an eine Erschließungsstraße nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB als auch an einen Wohnweg (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) und ist es deshalb zu beiden Erschließungsanlagen beitragspflichtig, so wird bei der Abrechnung des Wohnweges die nach § 7 Ziff. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche nur zu 1/2 in Ansatz gebracht.

§ 9 Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen
- c) die Herstellung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen
- d) die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen
- e) die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen
- f) die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen
- g) die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen
- h) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen
- i) die Herstellung der Parkflächen
- k) die Herstellung der Grünanlagen

§ 10 Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn

- a) sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind
- b) der Flecken Eigentümer ihrer Fläche ist
- c) die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.

(2) Dabei sind hergestellt

- a) die Fahrbahn, wenn sie einen Unterbau und eine Decke aus Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweist,
- b) die Gehwege, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben, wobei bei einfachen Wohnwegen auf die Anlegung erhöhter Gehwege oder deren Befestigung verzichtet werden kann,
- c) die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnliche Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
- d) die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen die zur Aufnahme des Wassers erforderlichen Leitungen sowie die Anschlüsse an bereits bestehende Entwässerungseinrichtungen gebaut sind,
- e) die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

(3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, der Flecken Eigentümer ihrer Flächen ist und

- a) die Parkflächen die in Ziff. 2 lit. a), d) und e) aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
- b) die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Merkmale der endgültigen Herstellung für die erstmalige Herstellung von verkehrsberuhigten Wohnstraßen werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

(5) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Ziff. 1-3 festgelegt werden.

§ 11 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gem. § 2 Ziff. 5 werden durch eine ergänzende Satzung

im Einzelfall geregelt.

§ 12 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag

(1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, kann der Flecken Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist.

(2) Die Vorausleistung soll die voraussichtliche Höhe des Erschließungsbeitrages nicht übersteigen. Sie lässt das Recht des Fleckens auf Erhebung des Erschließungsbeitrages nach seiner Entstehung unberührt. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid erhoben.

§ 13 Ablösung des Erschließungsbeitrages

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe des § 7 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 1987 in Kraft.

Harpstedt, den 14. Oktober 1987

Bokelmann
Bürgermeister

Claußen
Gemeindedirektor

1.5. Straßenausbaubeitragsatzung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) v. 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) i.d.F.v. 19.12.1985 (Nds. GVBl. S. 608) hat der Rat des Fleckens Harpstedt am 28. April 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - (öffentliche Einrichtungen) erhebt der Flecken Harpstedt - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BBauG nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

(2) Der Flecken ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Er kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschl. aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von dem Flecken hierfür aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschl. der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen, Wohnstraßen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten und Grün- und verkehrsberuhigende Anlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
- a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4 Vorteilsbemessung

- I Der Flecken trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragspflichtigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder den Flecken entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- II Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
- | | |
|--|---------|
| (1) bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohn-Strassen | 75 v.H. |
| (2) bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 50 v.H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 v.H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 60 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 70 v.H. |
| (3) bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen | |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 30 v.H. |
| b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen | 50 v.H. |
| c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |
| d) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) | 60 v.H. |
| (4) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 75 v.H. |
| (5) bei Fußgängerzonen | 50 v.H. |
- III Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile des Fleckens zu verwenden.
- IV Der Flecken kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Nr. II abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

(1) Bietet die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen - mit Ausnahme der Gemeindestraßen i.S. von Nr. 47 Nr. 3 NStrG - sowohl bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücken als auch nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücken (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) besondere wirtschaftliche Vorteile, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der bebauten oder bebaubaren, gewerblich genutzten oder nutzbaren und vergleichbar genutzten oder nutzbaren Grundstücke aufgeteilt.

§ 6

Verteilungsregelung

Der nach § 4 bzw. § 5 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird - soweit nicht die Sonderregelung nach § 7 eingreift - auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

1. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die nicht unter lit. e) fallen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von lit. c) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - e) bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes.
2. Bei den in Ziff. 1 lit. e) genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Ziff. 1 berücksichtigt.

Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Ziff. 1 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

3. Die nach Ziff. 1 und Ziff. 2 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
 - a) mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder genutzt wird (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten);

- b) mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BBauG) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - c) mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BBauG) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt;
 - d) mit 2,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BBauG) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Industriegebietes (§ 9 BauNVO) liegt.
4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2 S. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Zahl der zulässigen Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - f) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) - e) überschritten wird,
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind, bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegende Zahl der vorhandenen Vollgeschosse auf den in der näheren Umgebung gelegenen Grundstücke,
5. Grenzen Grundstücke - sofern nur für Wohnzwecke genutzt oder bestimmt - an mehrere öffentliche Straßen (Eckgrundstücke), so wird die nach § 6 bzw. § 7 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder dieser angrenzenden Straßen nur zu zwei Drittel in Ansatz gebracht. Ist dieses Eckgrundstück größer als 1.200 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von .1200 qm. Den durch die Eckgrundstücksvergünstigung entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde.

§ 7
Verteilungsregelung für Gemeindestraßen
i.S. v. § 47 Nr. 3 NStrG

Der nach § 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

1. Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i.S. des Grundbuchrechts.
2. Die Grundstücksfläche gem. Ziff. 1 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.

3. Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für
- | | | |
|-----|--|----|
| a) | Grundstücke ohne Bebauung | |
| aa) | mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen | 2 |
| bb) | bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland | 3 |
| cc) | bei gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) | 12 |
| b) | Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die durch die Breite der auf dem Grundstück zusammengehörigen Bebauung und der Tiefe von 50 m gebildet wird | 10 |
| | für die Restfläche gilt lit. a) | |
| c) | gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche mit einer Tiefe von 100 m | 20 |
| | für die Restfläche gilt lit. a). | |
4. Wird ein Grundstück über die in Ziff. 3 lit. b) und c) genannten Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, so ist die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und der Tiefe, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, mit der jeweiligen Messzahl zu vervielfältigen. Die verbleibende Restfläche wird entspr. Ziff. 3 lit. a) behandelt.
5. Als Grundstücksfläche in Ziff. 3 und 4 wird die zwischen der Grenze der öffentlichen Einrichtung und einer im Abstand dazu in der jeweils bestimmten Tiefe verlaufenden Parallelen liegende Fläche zugrunde gelegt. Grenzt das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung oder ist es lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden, so wird die Teilfläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen dazu in der jeweils bestimmten Tiefe zugrunde gelegt.

§ 8

Aufwandsspaltung

Beiträge können auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile einer öffentlichen Einrichtung selbständig erworben werden.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme; in den Fällen einer Kostenspaltung mit Beendigung des Grunderwerbs, der Freilegung oder der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Kostenspaltung.

(2) Die in Ziff. 1 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann der Flecken angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 11 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 12 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S.v. § 1 entstehende Ausbauwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 - 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 15 Härteklausel

Ergibt sich aus der Anwendung dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann die Gemeinde auf Antrag eine Billigkeitsregelung treffen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt hinsichtlich der Regelungen für Gemeindestraßen i.S.v. § 47 Nr. 2 NStrG sowie hinsichtlich des § 14 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Bestimmungen über die Aufwandsspaltung treten zum 01.01.1986 in Kraft. Im Übrigen tritt die Satzung rückwirkend zum 01.01.1981 in Kraft, gleichzeitig treten die Satzungen vom 06.03.1974 i.d.F.v. 27.05.1975 und vom 25.03.1982 außer Kraft.

(2) Für die Zeit vom 01.01.1981 bis zum 31.12.1985 tritt an die Stelle des Wortes "Aufwandsspaltung" das Wort "Kostenspaltung". Ferner erhält § 8 für diesen Zeitraum folgende Fassung:

§ 8
Kostenspaltung

Beiträge können auch für den Grunderwerb, die Freilegung und andere Teile einer öffentlichen Einrichtung selbständig erhoben werden.

Harpstedt, den 28. April 1986

Bokelmann
Bürgermeister

Claußen
Gemeindedirektor

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung - vom 28. April 1986

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F.v. 19.12.1985 (Nds. GVBl. S. 608) hat der Rat des Fleckens Harpstedt am 11.01.1988 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen vom 28. April 1986 beschlossen:

Art. I

Der § 4 - Vorteilsbemessung - erhält folgenden Wortlaut:

- | | | |
|----|---|---------|
| I | Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen. | |
| II | Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt: | |
| | 1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen | 75 v.H. |
| | 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr | |
| | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 50 v.H. |
| | b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 60 v.H. |
| | c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |
| | d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen | 70 v.H. |
| | 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen: | |
| | a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 30 v.H. |
| | b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 50 v.H. |
| | c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 50 v.H. |
| | d) für Parkflächen (auch Standspuren) mit Ausnahme von Busbuchten und Bushaltestellen | 60 v.H. |
| | 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG | 75 v.H. |

5. bei Fußgängerzonen

50 v.H.

- III Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- IV Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Nr. II abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Harpstedt, den 11.01.1988

Bokelmann
Bürgermeister

Claußen
Gemeindedirektor

1.6. Vergnügungssteuersatzung

Flecken Harpstedt

Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Flecken Harpstedt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und –automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Spielgeräten

1. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
3. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
4. die nach ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billard, Darts).

§ 3 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie/ er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 4 Erhebungsformen

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

§ 5**Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.
 (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6**Bemessungsgrundlage**

- (1) Bei der Spielgerätesteuer ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
 (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.
 (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.
 (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7**Steuersätze**

- (1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.
 (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- | | |
|---|------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit,
die in Spielhallen aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) | 60,00 EUR |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit,
die nicht in Spielhallen aufgestellt sind,
mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) | 30,00 EUR |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen
dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,
unabhängig vom Aufstellort | 600,00 EUR |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme,
die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder
ähnlichen Spiel-/ Wertmarken bespielt werden können | 30,00 EUR |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten
ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 EUR |
| f) Musikautomaten | 30,00 EUR |

§ 8**Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9**Entstehung der Steuerschuld**

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf dem von der Samtgemeinde Harpstedt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte
Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren.
- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/ Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/ Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Samtgemeinde die Steuer für den Flecken Harpstedt durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Erklärung nicht vollständig ab, so kann die Samtgemeinde die Steuer für den Flecken Harpstedt durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner hat die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Harpstedt innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Harpstedt kann für den Flecken Harpstedt die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Samtgemeinde Harpstedt ist berechtigt zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Samtgemeinde Harpstedt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/ der von der Samtgemeinde Harpstedt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15**Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Harpstedt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Harpstedt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 17**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 26.09.1985 in der Fassung vom 11.01.1988 außer Kraft.

Harpstedt, 10.12.2012

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Gemeinde Harpstedt

Satzung
zur 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Harpstedt vom 10.12.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung, und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 25.03.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Harpstedt, 25.03.2019

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

1.7. Hundesteuersatzung

Hundesteuersatzung des Fleckens Harpstedt

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 13.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/ Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/ er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümerin/ Eigentümer des Hundes, so haftet neben der Hundehalterin/ dem Hundehalter die Eigentümerin/ der Eigentümer für die Steuer.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für den ersten Hund | 36,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 72,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 108,00 € |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/ Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5

Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.

(3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/ eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/ der Hundehalter wegzieht.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeindeverwaltung Harpstedt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/ der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb der Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde und der Samtgemeinde Harpstedt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs.1 Nr. 3a NKAG i.V.m. § 93 AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
- entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeindeverwaltung anzeigt,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19.11.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.01.2001 außer Kraft.

Harpstedt, 13.09.2001

(Pergande)
Bürgermeister

(Cordes)
Gemeindedirektor

1. Änderung der Hundesteuersatzung des Fleckens Harpstedt

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 Haushaltsbegleitgesetz vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471), hat der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 24.09.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung des Fleckens Harpstedt vom 13.09.2001 wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 4 wird gestrichen.
- § 8 Absatz 5 wird Absatz 4.
- § 9 Absatz 1 Punkte 5 und 6 werden gestrichen.
- § 9 Absatz 1 Punkt 7 wird textlich geändert: Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 13.09.2001 tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Harpstedt, 24.09.2012

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

1.8. Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Einstellplätze

S a t z u n g

über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Einstellplätze

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F.v. 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 47a Abs. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 19.07.1985 (Nds. GVBl. S. 199) hat der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 21.10.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Diese Satzung bestimmt den Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an den Flecken Harpstedt dafür zu zahlen hat, dass notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

§ 2 **Zulassung der Ablösung**

Können notwendige Einstellplätze nach § 47 Abs. 2 NBauO nicht oder nur unter außergewöhnlichen Schwierigkeiten entsprechend den Anforderungen des öffentlichen Baurechts zur Verfügung gestellt werden, so kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Flecken Harpstedt ausnahmsweise zulassen, dass der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher stattdessen einen Geldbetrag an den Flecken Harpstedt zu zahlen hat. Der Flecken Harpstedt verwendet den Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher Parkplätze oder für andere Maßnahmen zur Entlastung des Straßenverkehrs.

§ 3 **Höhe des Ablösungsbetrages**

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf 5.000,00 DM je Einstellplatz festgelegt.

§ 4 **Ablösungspflichtige**

Ablösungspflichtig sind der Bauherr und der nach § 61 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 5 **Festsetzung des Ablösungsbetrages**

Der Ablösungsbetrag wird durch die Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

§ 6
Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Der Ablösungsbetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 29. März 1984 außer Kraft.

Harpstedt, den 21.10.1996

(Bürgermeister)

(Gemeindedirektor)

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Einstellplätze
des Flecken Harpstedt
vom 21. Oktober 1996

§ 1
Änderung des § 3
- Höhe des Ablösebetrages -

Der § 3 der Satzung über den Ablösebetrag für nicht herzustellende Stellplätze ergibt folgenden Wortlaut:

Die Höhe des Ablösebetrages wird einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet auf 3.200,00 Euro je Einstellplatz festgelegt.

§ 2
In Krafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 3 der bisherigen Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 21. Oktober 1996 außer Kraft.

Harpstedt, den 07. März 2002

(Pergande)
(Bürgermeister)

(Uwe Cordes)
(Gemeindedirektor)

1.9. Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB

Aufgrund von § 135c Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. August 1996 (Nds.GVBl. S.283) hat der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 30. März 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Fläche im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für die Satzungen nach §§ 34 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5
Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6
Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 7
Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 31.08.1995 außer Kraft.

Harpstedt, den 30. März 1998

(Pergande)
Bürgermeister

(Claußen)
Gemeindedirektor

Anlage zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a - 135c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

1. Anpflanzung/Aussaatz von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationsschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916 Anpflanzung von Hochstamm-bäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 Verankerung der Bäume und Schutz von Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2 Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung Nach DIN 18915 Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20 Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80/100 oder 100/150 hoch. Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen. Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3 Anlage standortgerechter Wälder

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 Aufforstung mit standortgerechten Arten 3.500 Stück je ha, Pflanzen 3-5jährig, Höhe 80-120 cm Erstellung von Schutzeinrichtungen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4 Schaffung von Streuobstwiesen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12 Einsaat Gras-/Kräutermischung Erstellung von Schutzeinrichtungen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5 Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen

Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915 Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen

2.1 Herstellung von Stillgewässern

Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens ggf. Abdichtung des Untergrundes mit natürlichem Material Anpflanzung standortheimischer Pflanzen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2 Renaturierung von Still- und Fließgewässern

Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbio- logischer Vorgaben
Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
Entschlammung
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

3.1 Fassadenbegrünung

Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen eine Pflanze je 2 lfdm
Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

intensive Begrünung von Dachflächen

extensive Begrünung von Dachflächen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

4.1 Entsiegelung befestigter Flächen

Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge

Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten

Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

4.2 Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung

Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung

Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1 Umwandlung von Acker bzw. intensiv genutztem Grünland in Acker- und Grünlandbrache

Nutzungsaufgabe

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2 Umwandlung von Acker in Ruderalflur

ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3 Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

Bodenvorbereitung ggf. Abtragung und Abtransport des Oberbodens

Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

5.4 Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland

Nutzungsreduzierung

Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes

bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

**1.10. Satzung zur Festsetzung eines Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 Nr.2 BauGB
v. 14.01.1999**

**Satzung
zur Festsetzung eines Vorkaufsrechts
gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
des Fleckens Harpstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) v. 22.06.82, Nds. GVBl S. 229), zuletzt geändert am 17.12.91 (Nds. GVBl. S. 363) und § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) v. 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 01.07.1992 (BGBl. I S. 1257) wird folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Flurstücke 99/2, 101/3, 105/1, 105/2, 106, 107, 110, 109 (Teilfläche) und 100/3 (Teilfläche) der Flur 17, Gemarkung Harpstedt, zieht der Flecken Harpstedt städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird ein Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken festgesetzt.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im beigefügten Kartenausschnitt schraffiert dargestellt.

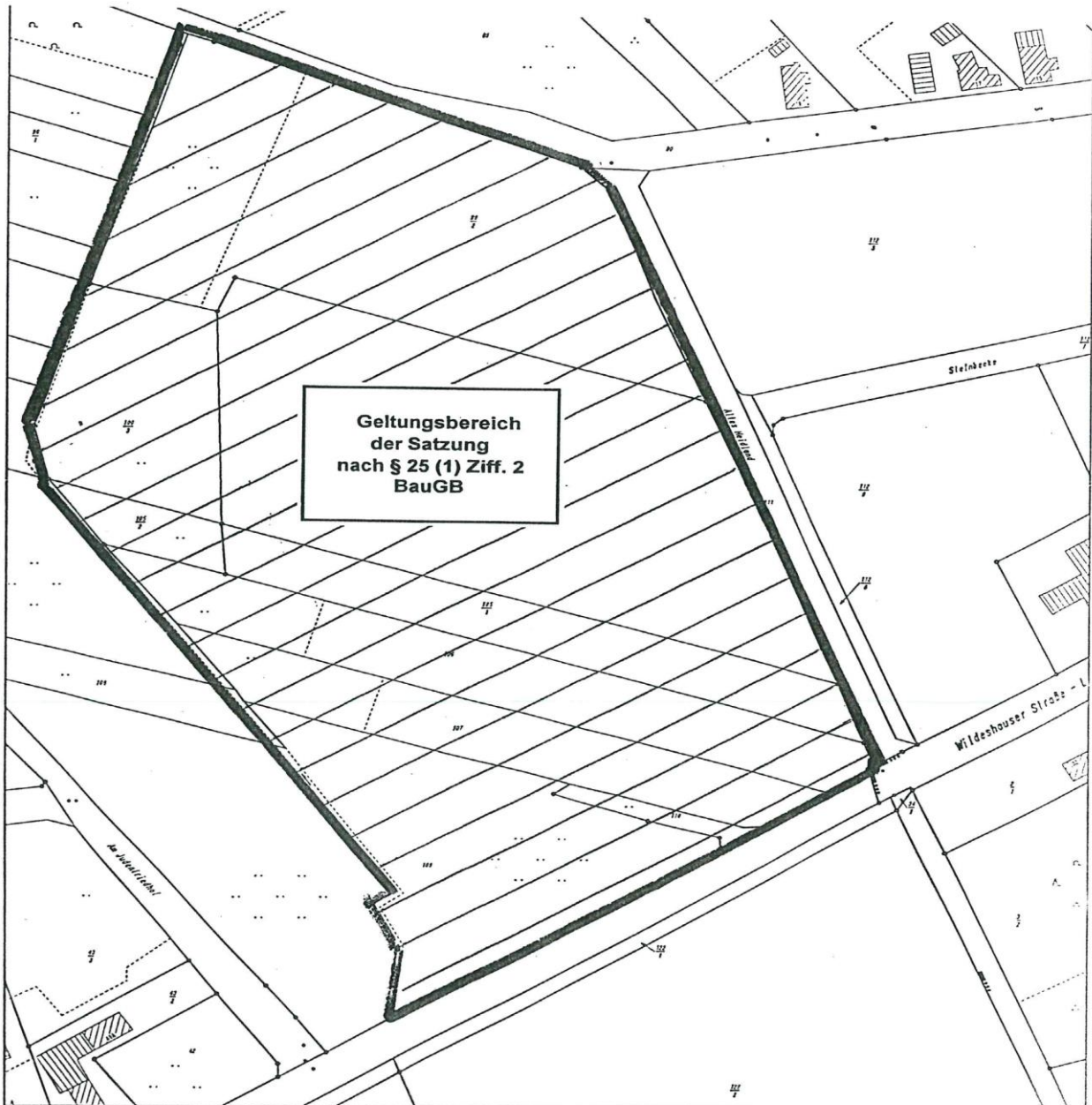
§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 14.01.1999

Pergande
Bürgermeister

Cordes
Gemeindedirektor



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 Nds. GVBl. S. 187).

1.11. Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen bei verkehrsberuhigter Herstellung von Erschließungsstraßen

**Satzung des Fleckens Harpstedt
über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen
bei verkehrsberuhigter Herstellung von
Erschließungsstraßen in Harpstedt**

Aufgrund des § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05. Oktober 1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 11.12.1987, hat der Rat des Fleckens Harpstedt in seiner Sitzung am 15. Dez. 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 10 Abs. 1-3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Straßen

- Wolfgang-Borchert-Straße zwischen Bertolt-Brecht-Straße und Erich-Kästner-Straße,
- Erich-Kästner-Straße zwischen Goserieide und Nordstraße,
- Heinrich-Böll-Straße von der Bertolt-Brecht-Straße abzweigend, alle im Baugebiet "Goseriede II",
- Auf dem Esch zwischen Nordstraße und Am Strange/Reiterdamm,
- Im Moorlande vom "Moorlandsweg" abzweigend,
- abzweigende Sackgasse Südfeld,

in Harpstedt wegen ihrer verkehrsberuhigten Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit Unterbau in Pflasterfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. Parkflächen mit Unterbau und anthrazitfarbener Pflasterung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
3. gärtnerisch gestaltete Grünflächen,
4. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation,
5. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

27243 Harpstedt, den 15.12.1997

Pergande
Bürgermeister

Claußen
Gemeindedirektor

1.12. Satzung zum Ausbau der I. Kirchstraße zur Ergänzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand

**Satzung
zum Ausbau der I. Kirchstraße
zur Ergänzung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand
gem. der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6
NKAG
des Flecken Harpstedt**

Aufgrund § 4 IV der Straßenausbaubeitragssatzung des Flecken Harpstedt vom 28.04.1986 (am 23.05.1986 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht), geändert durch die Satzung vom 11.01.1988 (am 29.01.1988 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht), hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 02. September 2002 folgende ergänzende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 4 II Ziffer 1 bis 5 beträgt gem. § 4 IV der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand des Straßenausbaues der I. Kirchstraße 60 v. H.

Die übrigen Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen bleiben unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Harpstedt, den 02. September 2002

(Pergande)
Bürgermeister

(Uwe Cordes)
Gemeindedirektor

1.13. Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen beim verkehrsberuhigten Ausbau der Stichstraße "Am Großen Wege"

**Satzung des Flecken Harpstedt
über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen
beim verkehrsberuhigten Ausbau der Stichstraße
"Am Grossen Wege"**

Aufgrund von § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 Abs. 4 der Satzung des Fleckens Harpstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 11.12.1987 i. V. m. §§ 6 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat des Flecken Harpstedt am 06.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beim Ausbau der o.g. Straße wird abweichend von § 10 Abs. 1 bis 3 der Erschließungsbeitragssatzung die verkehrsberuhigte Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs mit einem Unterbau in Pflasterfläche,
2. Entwässerungsrinnen mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation,
3. Einengungen mit gärtnerisch gestalteten Pflanzbeeten
4. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 06.10.2003

Pergande
Bürgermeister

Cordes
Gemeindedirektor

1.14. Verwaltungskostensatzung des Flecken Harpstedt

Satzung

des Flecken Harpstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

Der Rat der Gemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2003 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Harpstedt werden Gebühren und Auslagenerstattungen erhoben. Es gelten die jeweilige Verwaltungskostensatzung und der Verwaltungskostentarif der Samtgemeinde Harpstedt entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

27243 Harpstedt, den 08.12.2003

(Pergande)
Bürgermeister

(Cordes)
Gemeindedirektor

1.15. Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen der Erschließungsanlagen "Kastanienallee" und "Am Kleinen Wege"

**Satzung des Flecken Harpstedt
über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen
der Erschließungsanlagen**

"Kastanienallee" und "Am Kleinen Wege"

Aufgrund von § 132 Baugesetzbuch (BauGB) und § 10 Abs. 5 der Satzung des Fleckens Harpstedt über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 05.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 50 vom 11.12.1987, i. V. m. §§ 6 u. 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), hat der Rat des Flecken Harpstedt am 28.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 10 Abs. 5 der Erschließungsbeitragssatzung des Fleckens Harpstedt wird abweichend von § 10 Abs. 2 b) der Erschließungsbeitragssatzung festgelegt, dass die Erschließungsanlagen "Kastanienallee" und "Am Kleinen Wege" endgültig hergestellt sind, wenn die Geh- und Radwege eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn erhalten haben sowie eine Befestigung mit Pflasterfläche aufweisen.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 29.06.2004

Pergande
Bürgermeister

L.S.

Cordes
Gemeindedirektor

1.16. Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen bei verkehrsberuhigter Herstellung von Erschließungsanlagen

**Satzung des Flecken Harpstedt
über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen
bei verkehrsberuhigter Herstellung von Erschließungsanlagen**

Aufgrund von § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser- Ems (Nr. 50 vom 11.12.1987), hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 19. 09 .2005 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Erschließungsanlage „**Steinbeeke**“, wurde entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 „Wildeshauser Straße“ von der Einmündung in den „Leuchtenburger Weg“ bis an die Wendeanlage, einschließlich Stichweg, verkehrsberuhigt hergestellt. Abweichend von § 10 Abs. 1 bis 3 der Erschließungsbeitragssatzung werden die Merkmale der endgültigen Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche mit einem Unterbau in Pflasterfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs,
2. Parkflächen mit Unterbau und grauer Pflasterung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
3. gärtnerisch gestaltete Grünflächen und Anpflanzungen mit Bäumen,
4. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation,
5. betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Harpstedt, den 20.09.2005

(Pergande)
Bürgermeister

(Cordes)
Gemeindedirektor

1.17. Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen beim Ausbau der Straße „Im Bookhopsfeld“

**Satzung des Flecken Harpstedt
über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen
beim Ausbau der Straße „Im Bookhopsfeld“**

Aufgrund von § 10 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 14.10.1987, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser- Ems (Nr. 50 vom 11.12.1987), hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 28.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Abweichend von § 10 Abs. 1 – 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen werden die Bestandteile und Merkmale der Straße „Im Bookhopsfeld“ in Harpstedt für die endgültige Herstellung wie folgt festgelegt:

1. Verkehrsfläche als Mischfläche zur gleichzeitigen Aufnahme des Fahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehrs mit einem Unterbau in Pflasterfläche,
2. Parkflächen mit Unterbau und grauer Pflasterung zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs,
3. Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation,
4. Einengungen mit gärtnerisch gestalteten Pflanzbeeten,
5. Betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Harpstedt, den 20.09.2013

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor